



Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |
Bezirk Weiz | gde@lu-wi.at | <http://www.lu-wi.at>

GZ: B-2025-1268-00042

Ludersdorf-Wilfersdorf, 03.07.2025

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 5.16 „Gewerbegebiet Ludersdorf 182“ gem. § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 – öffentliche Auflage

KUNDMACHUNG

gemäß § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 iVm
§ 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115

NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 5.00 DER GEMEINDE LUDERSDORF-WILFERSDORF SIND VORGESEHEN:

- (1) Das Grdst. Nr. 1107/2, KG 68126 Ludersdorf, im Flächenausmaß von insgesamt 12.445 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Bauland – Einkaufszentrum 2 (E2) Sanierungsgebiet Hochwasser (HW) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,5-1,0 zukünftig als Bauland – Gewerbegebiet (GG) Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG – Hochwasser) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-1,0 gem. § 30 (1) Z.4 iVm § 29 (4) StROG 2010 festgelegt werden.
- (2) Das Grdst. Nr. 1107/4, KG 68126 Ludersdorf, im Flächenausmaß von insgesamt 575 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr zukünftig als Bauland – Gewerbegebiet (GG) Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG – Hochwasser) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-1,0 gem. § 30 (1) Z.4 iVm § 29 (4) StROG 2010 festgelegt werden.
- (3) Die Grdste. Nr. 1107/5 und 1107/3, KG 68126 Ludersdorf, im Flächenausmaß von insgesamt 5.491 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Bauland – Industriegebiet 1 (I1) Sanierungsgebiet Hochwasser (HW) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-1,0 zukünftig als Bauland – Gewerbegebiet (GG) Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG – Hochwasser) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-1,0 gem. § 30 (1) Z.4 iVm § 29 (4) StROG 2010 festgelegt werden.
- (4) Als Sanierungszeitraum wird für die unter Abs.1 bis 3 getroffenen Baulandfestlegungen eine Frist von 15 Jahren festgelegt (Verlängerung). Die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels liegt nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf in seiner Sitzung am 02.07.2025 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 zu ändern und den beiliegenden Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.16 „Gewerbegebiet Ludersdorf 182“, verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH vom 23.06.2025 GZ: 104FG25, in der Zeit von 10.07.2025 bis 30.09.2025 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen. Zu den Parteienverkehrszeiten wird eine Auskunft- und Beratungstätigkeit durch die Mitarbeiter:innen im Gemeindeamt angeboten.

Wenn eine Verordnung aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art nicht an der Amtstafel angeschlagen werden kann, muss sie im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes liegt für die gesamte Auflagedauer im Gemeindeamt auf und wird auch im Internet auf www.lu-wi.at veröffentlicht.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen.

Parteienverkehrszeiten: Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag u. Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Der Bürgermeister:
ÖkR Hans Peter Zaunschirm



Angeschlagen am: 10.07.2025

Abgenommen am: